

Entwurf
Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
(FTEG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich des Gesetzes

1. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 91 S.10).

2. Umfaßt ein Gerät im Sinne des § 2 Nummer 1 als Bestandteil oder als Zubehör

ein Medizinprodukt im Sinne des § 3 des Gesetzes über Medizinprodukte vom 2.8.1994 (BGBl. I S. 1963), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 26.8.1998 (BGBl. I S. 2521)

So gilt für das Gerät dieses Gesetz, und zwar unbeschadet der Anwendung des Gesetzes über Medizinprodukte auf das Medizinprodukt.

3. Bildet ein Gerät im Sinne des § 2 Nummer 1 ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit eines Kraftfahrzeugs so gilt für das Gerät das vorliegende Gesetz unbeschadet der Anwendung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

4. Dieses Gesetz gilt nicht für

a) Funkanlagen, die von Funkamateuren im Sinne des Amateurfunkgesetzes vom 23.6.1997 (BGBl. I S. 1494) verwendet werden und die nicht im Handel erhältlich sind. Als nicht im Handel erhältliche Funkanlagen gelten auch aus Einzelteilen bestehende Bausätze, die von Funkamateuren zusammengesetzt werden sowie handelsübliche Anlagen, die von Funkamateuren für ihre Zwecke umgebaut wurden;

b) Ausrüstung im Sinne der Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20.12.1996 über Schiffsausrüstung (ABl. EG L 46 S. 25);

c) Kabel und Drähte;

d) reine Empfangsanlagen, die nur für den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen bestimmt sind;

e) Erzeugnisse, Ausrüstung und Bauteile im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16.12.1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. EG L 373 S. 4), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2176/96 der Kommission vom 31.10.1997 (ABl. EG L 291 S. 15);

f) Ausrüstungen und Systeme für das Flugverkehrsmanagement im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 93/65/EWG des Rates vom 19.7.1993 über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement (ABl. EG L 52), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/15/EG der Kommission vom 25.3.1997 (ABl. L 95 S. 16)

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist "Gerät" eine Einrichtung, bei der es sich entweder um eine Funkanlage oder um eine Telekommunikationsendeinrichtung oder um eine Kombination beider handelt;
2. ist "Telekommunikationsendeinrichtung" ein die Kommunikation ermöglichendes Erzeugnis oder ein wesentliches Bauteil davon, das für den mit jedwedem Mittel herzustellenden direkten oder indirekten Anschluß an Schnittstellen öffentlicher Telekommunikationsnetze bestimmt ist;
3. ist "Funkanlage" ein Erzeugnis oder ein wesentliches Bauteil davon, das in dem für terrestrische/satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesenen Spektrum durch Ausstrahlung und /oder Empfang von Funkwellen kommunizieren kann;
4. sind "Funkwellen" elektromagnetische Wellen mit Frequenzen von 9 kHz bis 3 000 GHz, die sich ohne künstliche Führung im Raum ausbreiten;
5. ist "Schnittstelle"
 - a) ein Netzabschlußpunkt, d.h. der physische Anschlußpunkt, über den der Benutzer Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen erhält, und/oder
 - b) eine Luftschnittstelle für den Funkweg zwischen Funkanlagenund die entsprechenden technischen Spezifikationen;
6. ist "Geräteklasse" eine Klasse zur Einstufung besonderer Gerätetypen, die im Sinne dieses Gesetzes als ähnlich gelten, und zur Vorgabe von Schnittstellen, für die das Gerät ausgelegt ist. Ein Gerät kann mehr als einer Geräteklasse zugeordnet werden;
7. sind "Konstruktionsunterlagen" Unterlagen mit einer Beschreibung des Geräts sowie Angaben und Erläuterungen dazu, wie die geltenden grundlegenden Anforderungen erfüllt wurden;
8. ist "harmonisierte Norm" eine von einer anerkannten Normenorganisation im Rahmen eines Auftrags der Kommission zur Erstellung einer europäischen Norm nach dem Verfahren der Richtlinie 98/34/EG vom 22.6.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG L 204 S. 37) festgelegten technischen Spezifikation, deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist;
9. ist "funktechnische Störung" ein Störeffekt, der für das Funktionieren eines Navigationsfunkdienstes oder anderer sicherheitsbezogener Dienste eine Gefahr darstellt oder anderweitige schwerwiegende Beeinträchtigungen, Behinderungen oder wiederholte Unterbrechungen

eines Funkdienstes bewirkt, der im Einklang mit den geltenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Regelungen betrieben wird.

10. ist „öffentliches Telekommunikationsnetz“ die Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs des Telekommunikationsnetzes unerlässlich sind und die ganz oder teilweise zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen.

§ 3

Grundlegende Anforderungen

(1) Die folgenden grundlegenden Anforderungen gelten für alle Geräte:

1. Schutz der Gesundheit und Sicherheit des Benutzers und anderer Personen einschließlich der in § 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Erste Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz) in der Fassung des Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung vom 28.9.1995 (BGBl. I S. 1213) enthaltenen Anforderungen, jedoch ohne Anwendung der Spannungsgrenzen.
2. Die in § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit vom 18.9.1998 (BGBl. I S. 2882) enthaltenen Schutzanforderungen in Bezug auf die elektromagnetische Verträglichkeit

(2) Funkanlagen müssen zudem so hergestellt sein, daß sie das für terrestrische und satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesene Spektrum und die Orbitressourcen effektiv nutzen, so daß keine funktechnischen Störungen auftreten.

(3) Als grundlegende Anforderungen sind ferner die von der Kommission nach Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 1999/5/EG festgelegten und von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in ihrem Amtsblatt veröffentlichten Anforderungen an Geräte zu beachten.

§ 4

Schnittstellenspezifikationen

(1) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post kann für Funkanlagen, die in Frequenzbändern betrieben werden, deren Nutzung nicht gemeinschaftsweit harmonisiert sind, genaue und angemessene Beschreibungen der Funkschnittstellen bereit. Die Regulierungsbehörde kann Beschreibungen für Schnittstellen zum Anschluß von Telekommunikationsendeinrichtungen an feste öffentliche Telekommunikationsnetze bereitstellen. Die Schnittstellen enthalten alle Angaben, die erforderlich sind, damit die Hersteller die jeweiligen Prüfungen in bezug auf die für das jeweilige Telekommunikationsendgerät oder die jeweilige Funkanlage geltenden grundlegenden Anforderungen nach eigener Wahl durchführen können. Die Schnittstellenbeschreibungen oder deren Fundstellen werden im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlicht. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlicht in ihrem Amtsblatt ferner eine Übersicht der Frequenzbänder, bei denen die Bedingungen der Nutzung für Funkanlagen gemeinschaftsweit harmonisiert sind.

(2) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlicht in ihrem Amtsblatt die von der Kommission nach Art. 4 Absatz 1 der Richtlinie 1999/5/EG festgestellten Äquivalenzen mitgeteilter nationaler Schnittstellen und der vergebenen Geräteklassen-Kennungen.

(3) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sind verpflichtet,

1. Genaue und angemessene technische Beschreibungen ihrer Netzzugangsschnittstellen bereitzustellen und zu veröffentlichen sowie der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post unmittelbar mitzuteilen und
2. regelmäßig alle aktualisierten Beschreibungen dieser Netzschnittstellen zu veröffentlichen und der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post unmittelbar mitzuteilen.

Die Verpflichtung des Satz 1 Nummer 1 gilt auch für jede technische Änderung einer vorhandenen Schnittstelle.

Die Schnittstellenbeschreibung muß es den Herstellern erlauben, Telekommunikationsendeinrichtungen zu entwickeln, herzustellen und zu vertreiben, die zur Nutzung aller über die entsprechende Schnittstelle erbrachten Dienste in der Lage sind. Der Verwendungszweck der Schnittstelle muß angegeben werden.

(4) Die Schnittstellenbeschreibungen müssen alle Informationen enthalten, damit die Hersteller die jeweiligen Prüfungen in bezug auf die für die jeweilige Telekommunikationsendeinrichtung geltenden grundlegenden Anforderungen nach eigener Wahl durchführen können.

(5) Die Pflicht zur Veröffentlichung nach Absatz 3 ist erfüllt, wenn die Angaben im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht werden. Erfolgt die Veröffentlichung an anderer Stelle, hat der Betreiber die Fundstelle umgehend der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht einen Hinweis auf die Fundstelle in ihrem Amtsblatt.

(6) Ist die Veröffentlichung der gesamten Schnittstellenspezifikationen aufgrund des Umfangs nicht zumutbar, ist eine eingeschränkte Mitteilung ausreichend, die zumindest über Art und Verwendungszweck der Schnittstelle Auskunft gibt und einen Hinweis auf Bezugsmöglichkeiten der umfassenden Schnittstellenspezifikationen enthält. Der Betreiber stellt sicher, daß die Schnittstellenspezifikationen unverzüglich auf Anforderung an den Antragsteller abgegeben werden und die Antragsteller weder zeitlich, inhaltlich oder kostenmäßig ungleich behandelt werden. Ein für den Bezug von Schnittstellenspezifikationen erhobenes Entgelt darf nur in Höhe der hierdurch verursachten besonderen Kosten erhoben werden

§ 5 Zeitvorgaben

(1) Der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze darf Leistungen, die über die nach § 4 Absatz 3 veröffentlichten Schnittstellen bereitgestellt werden sollen, erst nach Ablauf folgender Fristen anbieten:

- a) Bezieht sich die gesamte Schnittstellenbeschreibung auf im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlichte Spezifikationen oder auf Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), so beträgt die Frist 4 Wochen.
- b) Bezieht sich die gesamte Schnittstellenbeschreibung vollständig auf bereits von anderen Netzbetreibern und Dienst Anbietern in Deutschland angebotene Schnittstellen, so beträgt die Frist 4 Wochen.

c) Bezieht sich die Schnittstellenbeschreibung auf eine sonstige Spezifikation oder auf einen Standard, der nicht im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation veröffentlicht wurde, so beträgt die Frist 3 Monate.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.

(2) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post kann auf Antrag die in Absatz 1 genannten Fristen verkürzen, wenn hinreichende Gründe hierfür vorliegen. Die Regulierungsbehörde gibt ihre Entscheidung spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags dem Antragsteller schriftlich bekannt.

§ 6

Harmonisierte Normen

(1) Entspricht ein Gerät den einschlägigen harmonisierten Normen oder Teilen derselben, deren Fundstellen im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlicht wurden, so wird vermutet, daß die grundlegenden Anforderungen, die mit diesen harmonisierten Normen oder Teilen derselben abgedeckt sind, erfüllt sind.

(2) Stellt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post fest, daß eine harmonisierte Norm die grundlegenden Anforderungen nicht gewährleistet, so teilt sie dies dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie befaßt den Ausschuß nach Artikel 14 der Richtlinie 1999/5/EG mit der Angelegenheit.

(3) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation veröffentlicht in ihrem Amtsblatt die von der Kommission nach Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 1999/5/EG in diesem Falle getroffenen Entscheidungen.

Zweiter Teil

Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung

§ 7

Konformitätsbewertungsverfahren

(1) Der Nachweis der Konformität von Geräten mit den grundlegenden Anforderungen muß durch ein den nachfolgenden Bestimmungen entsprechendes Konformitätsbewertungsverfahren erbracht werden.

(2) Im Rahmen der Konformitätsbewertung nach Absatz 3 haben der Hersteller oder sein in der Europäischen Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter die hierfür erforderlichen Unterlagen nach Maßgabe der Richtlinie 1999/5/EG zu erstellen und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach der Herstellung des letzten Produkts zur Einsichtnahme durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post und die für die Durchführung dieser Aufgaben zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft aufzubewahren. Sie haben die aufgrund dieses Gesetzes oder durch die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft benannten Stellen bei der Konformitätsbewertung zu beteiligen, soweit die

Anhänge II bis V der Richtlinie 1999/5/EG dies vorsehen. Der Hersteller hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit das Fertigungsverfahren die Übereinstimmung der Produkte mit den in der Konformitätsbewertung erstellten Unterlagen gewährleistet. Ist weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Europäischen Gemeinschaft ansässig, hat derjenige, der das Produkt in der Europäischen Gemeinschaft in den Verkehr bringt, die erforderlichen Unterlagen aufzubewahren.

(3) Die Konformitätsbewertung unterliegt bei

1. Telekommunikationsendeinrichtungen, die das für terrestrische oder satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesene Spektrum nicht nutzen, sowie für Empfangsteile von Funkanlagen nach Wahl des Herstellers den Verfahren der Anhänge II, IV oder V der Richtlinie 1999/5/EG;
2. Funkanlagen, die nicht die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen und bei denen der Hersteller harmonisierte Normen im Sinne des § 6 Absatz 1 angewandt hat, nach Wahl des Herstellers den Verfahren der Anhänge III, IV oder V der Richtlinie 1999/5/EG;
3. Funkanlagen, die nicht die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen und bei denen der Hersteller harmonisierte Normen im Sinne des § 6 Absatz 1 nicht oder nur teilweise angewandt hat, nach Wahl des Herstellers den Verfahren der Anhänge IV oder V der Richtlinie 1999/5/EG.

(4) Die Konformität von Geräten mit den in § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 genannten grundlegenden Anforderungen kann nach Wahl des Herstellers mit Hilfe der in der Ersten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (1. GSGV) vom 11.6.1979 (BGBl. I S. 629) i.n der Fassung des Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung vom 28.9.1995 (BGBl. I S. 1213) oder des § 4 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) vom 18.9.1998 (BGBl. I S. 2882) festgelegten Verfahren nachgewiesen werden, sofern die Geräte in den Geltungsbereich dieser Regelungen fallen.

(5) Die Aufzeichnungen über die Konformitätsbewertungsverfahren nach den Absätzen 2 bis 4 und der diesbezügliche Schriftverkehr sind in deutscher Sprache abzufassen. Die in der Konformitätsbewertung des Gerätes tätige benannte Stelle kann auch die Verwendung einer anderen Sprache gestatten.

§ 8 Benannte Stellen

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Anerkennung benannter Stellen, den Widerruf der Anerkennung und die Pflichten der benannten Stellen zu regeln sowie nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die Gebührenpflichtigkeit der geregelten Tatbestände im einzelnen, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen festzulegen.

(2) Benannte Stellen, die mit der Durchführung des Verfahrens der umfassenden Qualitätssicherung nach Anhang V der Richtlinie 1999/5/EG betraut sind, haben die Bewertung des Qualitätssicherungssystems zu verweigern oder zurückzuziehen, wenn ihnen für Inspektionszwecke, auch bei unangemeldeten Besuchen, der Zugang zu Entwicklungs-, Abnahme-, Test- oder Lagereinrichtungen des Herstellers oder der Einblick in die erforderlichen Unterlagen verwehrt wird. Die

benannten Stellen informieren die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post über die Zurückziehung der Bewertung.

§ 9 CE-Kennzeichnung

(1) Ein Gerät, das alle einschlägigen grundlegenden Anforderungen erfüllt, ist mit dem im Anhang VII der Richtlinie 1999/5/EG abgebildeten CE-Kennzeichen zu versehen. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Kennzeichnung des Geräts ist der Hersteller, sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter oder die für das Inverkehrbringen des Geräts verantwortliche Person.

(2) Werden die Verfahren der Anhänge III, IV oder V der Richtlinie 1999/5/EG angewandt, so ist zugleich die Kennnummer der in das Konformitätsbewertungsverfahren einbezogenen benannten Stelle anzugeben. Funkanlagen sind zusätzlich mit der Geräteklassen-Kennzeichnung zu versehen, soweit eine derartige Kennung zugewiesen wurde. Das Gerät kann mit anderen Kennzeichen versehen werden, sofern die Sichtbarkeit und Lesbarkeit des CE-Kennzeichens dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Ein Gerät darf unabhängig davon, ob es die einschlägigen grundlegenden Anforderungen erfüllt, nicht mit anderen Kennzeichen versehen werden, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes des in Anhang VII Richtlinie 1999/5/EG abgebildeten CE-Kennzeichens irreführt werden können.

(4) Die Geräte sind vom Hersteller mit Typenbezeichnung, Los- und/oder Seriennummer sowie mit dem Namen des Herstellers oder der für das Inverkehrbringen des Geräts verantwortlichen Person zu versehen.

(5) Werden Geräte im Sinne dieses Gesetzes auch von anderen Richtlinien als der Richtlinie 1999/5/EG erfaßt, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung ebenfalls vorgesehen ist, wird mit dieser Kennzeichnung angegeben, daß diese Geräte auch die Bestimmungen der anderen Richtlinien erfüllen. Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelungen frei, so wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich angezeigt, daß die Geräte die Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien erfüllen. In diesem Fall müssen die Nummern der Richtlinien, unter denen sie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, in den von der Richtlinie vorgeschriebenen und den Geräten beiliegenden Unterlagen, Hinweisen oder Anleitungen angegeben werden.

Dritter Teil Inverkehrbringen und Inbetriebnahme

§ 10 Inverkehrbringen

(1) Geräte dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die grundlegenden Anforderungen erfüllen und den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes bei ordnungsgemäßer Montage, Unterhaltung und bestimmungsgemäßer Verwendung entsprechen.

(2) Soweit Geräte besonderen grundlegenden Anforderungen im Sinne des § 3 Absatz 3 entspre-

chen müssen, kann jedes Gerät, das vor dem Zeitpunkt der Festlegung dieser Anforderungen erstmals rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde, während eines von der Europäischen Kommission nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 1999/5/EG festgelegten Zeitraums weiterhin in den Verkehr gebracht werden. Der Zeitraum wird im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlicht.

(3) Ein Gerät darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn ihm Informationen über seine bestimmungsgemäße Verwendung für den Benutzer und die Erklärung über die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen beigelegt sind. Bei Funkanlagen sind hierbei auf der Verpackung und in der Bedienungsanleitung des Geräts hinreichende Angaben darüber zu machen, in welchen Mitgliedstaaten oder in welchem geographischen Gebiet innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union das Gerät zur Verwendung bestimmt ist; ferner ist der Benutzer durch die Kennzeichnung auf dem Gerät nach Anhang VII Nummer 5 der Richtlinie 1999/5/EG auf mögliche Einschränkungen oder Genehmigungsanforderungen für die Benutzung der Funkanlage in bestimmten Mitgliedstaaten hinzuweisen. Bei Telekommunikationsendeinrichtungen sind hierbei hinreichende Angaben zu den Schnittstellen der öffentlichen Telekommunikationsnetze zu machen, für die das Gerät ausgelegt ist. Bei allen Geräten sind diese Informationen deutlich hervorgehoben anzubringen.

(4) Mindestens 4 Wochen vor Beginn des Inverkehrbringens von Funkanlagen, die in Frequenzbändern arbeiten, deren Nutzung nicht gemeinschaftsweit harmonisiert ist, hat der Hersteller, sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter oder die für das Inverkehrbringen der Funkanlage verantwortliche Person die einzelstaatliche Behörde, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für das Frequenzmanagement zuständig ist, von der Absicht des Inverkehrbringens in diesem Mitgliedstaat zu unterrichten. Es sind dabei Angaben über die funktechnischen Merkmale der Funkanlage (insbesondere Frequenzbänder, Kanalabstand, Modulationsart und Sendeleistung) sowie die Kennnummer der benannten Stelle nach Anhang IV oder V der Richtlinie 1999/5/EG zu machen. Sollen die in Satz 1 genannten Funkanlagen in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht werden, ist die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu unterrichten.

§ 11

Inbetriebnahme und Anschlußrecht

(1) Geräte dürfen zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck in Betrieb genommen werden, wenn sie die grundlegenden Anforderungen erfüllen und den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Für die Inbetriebnahme und den Betrieb von Funkanlagen bleiben die Vorschriften des Siebten Teils des Telekommunikationsgesetzes vom 25.7.1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.8.1998 (BGBl. I S. 2544), über die Frequenzordnung unberührt.

(3) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze dürfen den Anschluß von Telekommunikationsendeinrichtungen an die entsprechende Schnittstelle nicht verweigern, wenn die Endeinrichtungen die geltenden grundlegenden Anforderungen erfüllen.

(4) Wer Telekommunikationsendeinrichtungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen betreiben will, hat für deren fachgerechte Anschaltung Sorge zu tragen.

(5) Verursacht ein Gerät, dessen Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Richtlinie be-

scheinigt wurde, ernsthafte Schäden an einem Netz oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb oder werden durch dieses Gerät funktechnische Störungen bewirkt, kann die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post dem Netzbetreiber gestatten, für diese Geräte den Anschluß zu verweigern, die Verbindung aufzuheben oder den Dienst einzustellen. Die Regulierungsbehörde teilt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die von ihr getroffenen Maßnahmen mit.

(6) Der Netzbetreiber kann ein Gerät im Notfall ohne vorherige Erlaubnis nur dann vom Netz abtrennen, wenn der Schutz des Netzes die unverzügliche Abschaltung des Gerätes erfordert und wenn dem Benutzer unverzüglich und für ihn kostenfrei eine alternative Lösung angeboten werden kann. Der Betreiber unterrichtet unverzüglich die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post über eine derartige Maßnahme.

§ 12

Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Regelungen zur Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern zu treffen sowie nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die Gebührenpflichtigkeit der geregelten Tatbestände im einzelnen, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen festzulegen.

§ 13

Messen und Ausstellungen

Diesem Gesetz nicht entsprechende Geräte können auf Messen, Ausstellungen und Vorführungen ausgestellt werden, sofern ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, daß sie erst in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie diesem Gesetz entsprechen.

Vierter Teil

Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

§ 14

Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post führt dieses Gesetz aus, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.

(2) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post prüft stichprobenweise die in Verkehr zu bringenden oder in Verkehr gebrachten Geräte auf Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes.

(3) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post kann die Aufgaben einer benannten Stelle unbeschadet einer Tätigkeit von Privaten wahrnehmen.

§ 15

Spezielle Befugnisse der Regulierungsbehörde

(1) Zur Ausführung dieses Gesetzes stehen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die Befugnisse der §§ 8 und 9 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 18.9.1998 (BGBl. I S. 2882) zur Verfügung. Soweit Maßnahmen auf diese Regelungen gestützt werden, finden die Kosten- und Zwangsgeldregelungen des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten Anwendung.

(2) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ergreift gegenüber Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze, die eine Anschaltung von Telekommunikationsendeinrichtungen an ihre Netze verweigern oder die angeschaltete Endgeräte vom Netz genommen haben, ohne daß die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 oder Absatz 5 vorliegen, die erforderlichen Maßnahmen, um den Anschluß dieser Endeinrichtungen zu gewährleisten.

Fünfter Teil Bußgeldvorschriften

§ 16 Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes entgegen § 4 der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Schnittstellen nicht oder nur unzureichend nachkommt,
2. als Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes entgegen § 5 der Verpflichtung, Leistungen erst nach Ablauf bestimmter Fristen anzubieten, nicht nachkommt,
3. als Hersteller, Bevollmächtigter des Herstellers oder als derjenige, der ein Gerät in Verkehr bringt, die Bestimmungen des § 7 nicht oder nicht richtig anwendet,
4. entgegen § 9 ein Gerät mit falscher, irreführender oder unvollständiger Kennzeichnung in Verkehr bringt,
5. entgegen § 10 ein Gerät in Verkehr bringt,
6. als Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes entgegen § 11 Abs. 2 unzulässig den Anschluß von Geräten, die dem Gesetz entsprechen, verweigert oder derartige Geräte vom Netz abtrennt,
7. entgegen § 11 Abs. 1 ein Gerät entgegen seinem bestimmungsgemäßen Zweck in Betrieb nimmt,
8. entgegen § 13 ein ausgestelltes Gerät nicht mit einem deutlichen Hinweis versieht,
9. einer Anordnung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nach § 15 zuwiderhandelt,

10. ohne Anerkennung nach § 8 Abs. 1 und der darauf gestützten Rechtsverordnung Aufgaben einer benannten Stelle wahrnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

Sechster Teil Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17 Übergangsbestimmungen

(1) Die aufgrund der Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19.2.1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (ABl. L 77 S. 29) bzw. der Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3.5.1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. EG L 139 S. 19) festgelegten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden, können als Grundlage für die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 verwendet werden. Die aufgrund der Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.2.1998 über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG L 74 S. 1) festgelegten gemeinsamen technischen Vorschriften, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden, können als Grundlage für die Vermutung der Konformität mit den anderen in § 3 genannten einschlägigen grundlegenden Anforderungen verwendet werden.

(2) Geräte, die dem Telekommunikationsgesetz vom 25.7.1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 26.8.1998 (BGBl. I S. 2521) und der Telekommunikationszulassungsverordnung vom 20.8.1997 (BGBl. I S. 2117) entsprechen und die bis spätestens 7. April 2001 erstmals in den Verkehr gebracht wurden, dürfen weiterhin in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden.

§ 18 Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Es werden aufgehoben:

1. Die §§ 59, 60, 61, 62, 63 64 und 96 Absatz 1 Nummer 11 des Telekommunikationsgesetzes vom 25.7.1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 26.8.1998 (BGBl. I S. 2521) und
2. die Telekommunikationszulassungsverordnung vom 20.8.1997 (BGBl. I S. 2117)
4. die Beleihungs- und Akkreditierungsverordnung vom 10.12.1997 (BGBl. I S. 2905)
5. die Personenzulassungsverordnung vom 19.12.1997 (BGBl. I S. 3315)

(2) Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit (BGBl. I 1998 S. 2882) wird wie

folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nummer 3 und Nummer 5 werden aufgehoben
2. Es wird ein neuer § 4 Abs. 1 eingefügt:

„1. Geräte dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie die grundlegenden Anforderungen erfüllen und den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes bei ordnungsgemäßer Montage, Unterhaltung und bestimmungsgemäßer Verwendung entsprechen.“
3. Die bisherigen § 4 Abs. 1 bis 7 werden § 4 Abs. 2 bis 8.
4. § 5 Abs. 2 Nummer 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„1. Geräte im Sinne des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom (BGBl. I S.) sind.“
5. In § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 9, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und § 15 werden die Worte „Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Worte "Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie" ersetzt.
6. § 8 Abs. 1 Nummer 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„1. in Verkehr zu bringende oder in Verkehr gebrachte Geräte im Sinne dieses Gesetzes stichprobenweise auf Einhaltung der Anforderungen nach § 4, § 5 und § 6 Abs. 3 bis 8, 12 und 13 und auf Einhaltung der Schutzanforderungen nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 dieses Gesetzes sowie“
7. Nach § 8 Abs 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

"2. in Verkehr zu bringende oder in Verkehr gebrachte Geräte im Sinne des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) (BGBl I 2000 S.), stichprobenweise auf Einhaltung der in dem Gesetz geregelten Anforderungen und"
8. Der bisherige § 8 Abs. 1 Nummer 2 wird § 8 Abs. 1 Nummer 3.
9. In § 8 Abs. 1 Nummer 3 werden nach den Worten „vorgeführte Geräte“ die Worte „im Sinne dieses Gesetzes“ eingefügt und nach den Worten „nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3“ die Worte „sowie Geräte im Sinne des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen auf Einhaltung der Anforderungen des dortigen § 11“ eingefügt.
10. In § 8 Abs. 2 werden nach den Worten „nach diesem Gesetz“ die Worte „oder dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen“ eingefügt.
11. In § 8 Abs. 3 werden nach den Worten „im Falle des Absatz 1 Nr. 1“ die Worte „oder Nr. 2“ eingefügt.
12. In § 8 Abs. 4 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 2“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 3“ ersetzt.
13. In § 8 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Abstrahlung“ durch das Wort „Ausstrahlung“ ersetzt.
14. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Diejenigen, die Geräte“ die Worte „im Sinne dieses Gesetzes oder des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtun-

gen“ eingefügt und nach den Worten „sowie die zuständigen“ die Worte „und benannten“ eingefügt.

14. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „oder in denen Geräte“, die Worte „im Sinne dieses Gesetzes oder des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen geprüft,“ eingefügt.

15. In § 10 Abs. 1 Nummer 1 werden nach den Worten „in den §§ 3 bis 6“ die Worte „dieses Gesetzes oder den in den §§ 3, 7 und 9 bis 13 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen“ eingefügt

§ 10 Abs. 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„2. besondere Maßnahmen gegenüber den Betreibern bei der Ermittlung und Messung von Geräten, die schuldhaft entgegen den Vorschriften des § 3 Abs. 1 und des § 4 Abs. 6 dieses Gesetzes oder der §§ 11, 13 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen betrieben werden,“

17. In § 12 Absatz 1 Nummer 1 wird die Bezeichnung „ § 4 Abs. 1 Satz 1“ durch § 4 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt und die Bezeichnung „§ 4 Abs. 2 Satz 1“ durch „ § 4 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

18. In § 12 Abs. 1 Nummer 2 wird die Bezeichnung „§ 4 Abs. 3“ durch die Bezeichnung „ § 4 Abs. 4“ ersetzt..

19. In § 12 Abs. 1 Nummer 3 wird die Bezeichnung „ § 4 Abs. 4“ durch die Bezeichnung „ § 4 Abs. 5“ ersetzt.

21. In § 12 Abs. 1 Nummer 4 wird die Bezeichnung „ § 4 Abs. 5“ durch die Bezeichnung „ § 4 Abs. 6“ ersetzt.

22. In § 12 Abs. 1 Nummer 5 wird die Bezeichnung „ § 4 Abs. 6“ durch die Bezeichnung „ § 4 Abs. 7“ ersetzt.

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.